

RICHTLINIEN

gem §14a (5) der Satzung

für die Vergabe von WG-Zimmern und Wohnungen



**Hochschüler_innenschaft an der
Universität Innsbruck**

I. Allgemeines

Diese Richtlinien finden Anwendung auf alle durch die Hochschüler_innenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (LFU), Management Center Innsbruck (MCI), Medizinische Universität Innsbruck (MUI), Fachhochschule für Gesundheit (FhG) und Pädagogische Hochschule Tirol (PHT), im Folgenden ÖH Uni Innsbruck, auszuübenden Vorschlags- und Vergaberechte in Wohnangelegenheiten, insbesondere für Wohnungen und WG-Zimmer sowie vergleichbare Wohneinheiten.

Diese Richtlinien binden die Organe der Hochschüler_innenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (LFU), MCI, MUI, FhG und PHT ausschließlich gegenüber sich selbst. Aus diesen Richtlinien entsteht niemandem ein Rechtsanspruch auf Vergabe einer Wohnung oder eines WG-Zimmers. Die Hochschüler_innenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (LFU), MCI, MUI, FhG und PHT behalten sich gegenüber Dritten weiterhin das Recht vor, Personen, ohne die Angabe von Gründen, von der Vergabe auszuschließen, sowie Zuweisungen entgegen diesen Richtlinien zu erteilen.

Alle in diesem Zusammenhang genannten Beträge und Angaben sind als Bruttowerte zu verstehen.

Diese Richtlinien wurden am 18.05.2026 in der 1. a. o. Sitzung des SS26 von der Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Innsbruck gem §14a (5) der Satzung beschlossen und bleiben so lange in Kraft, bis sie durch neue Richtlinien ersetzt oder ergänzt werden. Alle Hochschulvertretungen sind an die in der Satzung beschlossenen Richtlinien gebunden

Diese Richtlinien sind gemäß §14a (10) der Satzung auf der Website der ÖH Uni Innsbruck zu veröffentlichen.

II. Grundvoraussetzungen

Bei der Vergabe werden Studierende der LFU, MCI, MUI, FhG und PHT berücksichtigt. Studierende anderer Institutionen können sich nicht auf ein WG-Zimmer oder eine Wohnung, welche durch die ÖH Uni Innsbruck vergeben wird, bewerben.

Grundvoraussetzung für eine Bewerbung ist eine aufrechte Inskriptionsbestätigung sowie ein günstiger Studienerfolg. Ein günstiger Studienerfolg liegt bei Bezieher_innen von Studienbeihilfe sowie bei Studienanfänger_innen innerhalb der ersten beiden Semester eines Erststudiums jedenfalls, bei anderen Personen vor, wenn in den letzten beiden vergangenen Semestern mind. 16 ECTS-Punkte in dem entsprechenden Studiengang erreicht wurden. Wurden innerhalb der letzten beiden vergangenen Semestern keine 16 ECTS-Punkte erreicht, so liegt ein günstiger Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien dennoch vor, wenn eine unverschuldete Verzögerung des Studienfortschritts glaubhaft begründet werden kann (z.B. auf Grund von Krankheit, Betreuungspflichten, Erwerbstätigkeit etc.). Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Referat für Heime und Wohnen an der ÖH Uni Innsbruck im Einvernehmen mit dem Wohnungsvergabeausschuss.

Eine Vormerkung für die Wohnungsvergabe ist nur möglich, wenn der Hauptwohnsitz in Innsbruck gemeldet ist und das 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet wurde. Als Nachweis ist ein aktueller Meldezettel beizulegen. Beim Abschluss des Mietvertrags muss zudem das Mindestalter von 18 Jahren erreicht sein. Ein entsprechender Nachweis ist jährlich vorzuweisen, wird dem nicht Folge geleistet, sind entsprechende Maßnahmen zu erwarten.

Personen aus dem Ausland, die ein Erasmus-Studium oder ein Studium im Rahmen eines Austauschprogramms absolvieren, sowie Studierende aus dem Ausland, die lediglich eine Unterkunft für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr benötigen, sind von der Vergabe ausgeschlossen. Studierende der genannten Hochschulen in Innsbruck, die im Zuge eines Erasmus-Programms ein Semester im Ausland verbringen, sind von dieser Regelung ausgeschlossen; der bestehende Mietvertrag bleibt jedoch maximal ein Semester aufrecht.

Bewerber_innen welche bereits in der Vergangenheit eine positive Zuweisung bekommen und ein Wohnangebot der ÖH Uni Innsbruck in Anspruch genommen haben, sind von der Vergabe ausgeschlossen. Hiervon nicht betroffen sind Bewerber_innen, welche lediglich einen Antrag auf Verlängerung der Zuweisung (siehe Punkt V.) stellen.

Bewerber_innen, die alle Grundvoraussetzungen erfüllen, werden nach der in Punkt III. genannten allgemeinen Punktbewertung gereiht, beginnend mit dem_der Bewerber_in mit der höchsten Punktzahl. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Punkte der einzelnen Kriterien, wobei pro Kriterium nur ein Aspekt bewertet wird. Innerhalb eines Kriteriums werden keine Punkte addiert. Die Zuweisung verfügbarer Wohneinheiten erfolgt in der Reihenfolge, in der die Bewerber_innen nach der allgemeinen Punktbewertung gereiht wurden, sofern der Wohnungsvergabeausschuss nicht zusätzliche Sonderpunkte vergibt (siehe Punkt IV.). In diesem Fall sind die diesbezüglichen Punkte zur Gesamtpunktezahl hinzuzuzählen und die Reihung entsprechend anzupassen.

Allgemein gilt: Personen mit einem mtl. Gesamteinkommen, welches den dreifachen Betrag der jeweils gültigen Geringfügigkeitsgrenze welcher Art auch immer übersteigt (dh. inklusive Taschengeld, Studienbeihilfe etc.) sind von der Vergabe ausgeschlossen.

Das durchschnittliche mtl. Einkommen wird anhand der letzten drei Monate oder anhand des Jahreseinkommens (dividiert durch 12) berechnet. Nach sechs Monaten auf der gereihten Vergabeliste kann das Referat für Heime und Wohnen die Vorlage eines aktuellen Einkommensbescheids verlangen.

III. Allgemeine Punktekriterien

1. Vormerkung (max. 6 Punkte)

Bewerber_innen, welche einen Wohnbedarf bei der ÖH Uni Innsbruck angemeldet haben und auf der entsprechenden Vormerkliste geführt werden, erhalten für jeden verstrichenen Monat einen Punkt. Dabei werden Punkte für höchstens sechs Monate angerechnet.

2. Derzeitige Wohnsituation (max. 6 Punkte)

- 6 Punkte: Bewerber_in derzeit ohne eigene Unterkunft
- 4 Punkte: Bewerber_in derzeit wohnhaft bei den Eltern
- 2 Punkte: Bewerber_in derzeit wohnhaft in einem Studierendenheim oder in einer Mietwohnung/WG
- 0 Punkte: Bewerber_in derzeit wohnhaft in einer Eigentumswohnung (zzgl. K.O-Kriterium, siehe 3.)

3. Eigentumsrechte an einem anderen Wohnobjekt

Bewerber_innen mit Wohneigentum oder Nutzungsrecht an einem Wohnobjekt sind von der Vergabe ausgeschlossen, sofern das Wohnobjekt dem_der Bewerber_in auch tatsächlich zur Verfügung steht oder die Bewerber_in daraus einen finanziellen Nutzen zieht (z.B. durch Vermietung). Zur Bestätigung ist eine eidesstattliche Erklärung beizulegen.

4. Wohnungsaufgabe (max. 2 Punkte)

Der nachfolgende Punkt betrifft die Wohnungsaufgabe infolge einer Kündigung durch den_die Vermieter_in.

- 2 Punkte: Nachweisbarer Grund für eine Wohnungsaufgabe in den nächsten 6 Wochen
- 0 Punkte: Kein nachweisbarer Grund für eine Wohnungsaufgabe in den nächsten 4 Monaten

5. Punkte Arbeitsverhältnis (max. 4 Punkte)

- 4 Punkte: Personen, die nachweislich länger als vier Jahre in Innsbruck arbeiten
- 3 Punkte: Personen, die nachweislich länger als vier Jahre in Österreich arbeiten
- 2 Punkte: gültiges Arbeitsverhältnis in Österreich
- 0 Punkte: ohne gültiges Arbeitsverhältnis

6. Wohnkostenbelastung (max. 2 Punkte)

Unter Wohnkostenbelastung sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wohnraum zu verstehen, insbesondere Mietzins, Betriebskosten, Heiz- und Energiekosten, sowie sonstige laufende Nebenkosten.

- 2 Punkte: aktuelle Wohnkostenbelastung liegt über € 600,- mtl.
- 1 Punkt: aktuelle Wohnkostenbelastung liegt über € 500,- mtl.
- 0 Punkte: aktuelle Wohnkostenbelastung liegt unter € 500,- mtl.

7. Studienunterstützung (max. 2 Punkte)

- 2 Punkte: Bewerber_in kann einen aktuellen, positiven Bescheid der jeweiligen Studienunterstützung vorweisen.
- 0 Punkte: Bewerber_in kann keinen aktuellen, positiven Bescheid der jeweiligen Studienunterstützung vorweisen.

8. Punkte Hauptwohnsitz (2 Punkte)

Der_Die Bewerber_in hatte in den letzten drei Jahren einen durchgehenden Hauptwohnsitz in Innsbruck. Hierfür ist die Vorlage einer entsprechenden, aktuellen Meldebestätigung erforderlich.

9. Ehrenamtliche Tätigkeit (max. 2 Punkte)

- 2 Punkte: Bewerber_innen welche eine laufende ehrenamtliche Tätigkeit in Tirol (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Rettungssanitäter_innen, Funktion in einem gemeinnützigen Verein etc.) oder eine laufende oder vergangene Tätigkeit als gewählte oder entsandte Studierendenvertreter_innen iSd HSG an allen Hochschulen in Innsbruck (LFU, MCI, MUI, PHT und FHG) oder Mitgliedschaft einer Heimvertretung in Tirol nachweisen können. Voraussetzung: Ausübung der Tätigkeit mindestens 6 Monate (bzw. 1 Semester).
- 0 Punkte: Keine Ausübung einer obig genannten Tätigkeit.

10. Sonderpunkte

Sonderpunkte können durch den Wohnungsvergabeausschuss vergeben werden, wenn besondere Lebensumstände die Wohn- oder Studiensituation erschweren. Dazu zählen gesundheitliche Beeinträchtigungen, Gewaltbetroffenheit, Pflege- oder Betreuungspflichten, fehlende finanzielle Unterstützung durch Eltern, eine prekäre finanzielle Lage oder ein belastendes Wohnverhältnis. Auch eine mangelnde Barrierefreiheit der aktuellen Unterkunft kann berücksichtigt werden. Sonderpunkte werden vom Wohnungsvergabeausschuss gem. Punkt IV. beschlossen.

IV. Sonderpunkte / Ausschluss

Der Wohnungsvergabeausschuss ist in Härtefällen jederzeit berechtigt, mittels mehrheitlichen Beschlusses, Sonderpunkte zu vergeben sowie unter denselben Voraussetzungen Vorreihungen von Bewerber_innen vorzunehmen.

Der Ausschluss von Personen, welche die Grundvoraussetzungen erfüllen, von der Wohnungsvergabe, obliegt dem Wohnungsvergabeausschuss. Ein entsprechender Beschluss ist einstimmig zu fassen.

Nachweisliche und bewusst eingebrachte Falschangaben führen zum automatischen Ausschluss von der Wohnungsvergabe. Die Beurteilung hierüber obliegt dem Wohnungsvergabeausschuss.

An Mitglieder des Wohnungsvergabeausschusses können keine Wohneinheiten vergeben werden.

V. Verlängerung der Zuweisung

Bewerber_innen, die bereits vor 31.12.2025 eine Wohnungszuweisung durch die ÖH Uni Innsbruck erhalten haben und weiterhin in der ihnen zugewiesenen Wohneinheit wohnen, können bei Auslaufen ihres aktuellen Mietvertrags maximal eine weitere Zuweisung erhalten, sofern sie weiterhin die Grundvoraussetzungen (siehe Punkt II) erfüllen und dadurch eine Gesamtwohndauer von insgesamt **acht Jahren** nicht überschreiten.

Bewerber_innen, die nach dem 01.01.2026 eine Wohnungszuweisung durch die ÖH Uni Innsbruck erhalten haben und weiterhin in der ihnen zugewiesenen Wohneinheit wohnen, können bei Auslaufen ihres aktuellen Mietvertrags keine weitere Zuweisung erhalten. Der Mietvertrag bei wird jeweils für eine Dauer von **fünf Jahren** abgeschlossen.

VI. Transparenz, Fairness und Datenschutz

- Der/Die Referent_in für Heime und Wohnen hat die Vergabe von Wohneinheiten und Beschlüsse des Wohnungsvergabeausschusses zu protokollieren. Insbesondere sind darüber hinaus festzuhalten: Vergabe von Sonderpunkten und Vorreihung von Bewerber_innen sowie der Ausschluss von Personen von der Wohnungsvergabe, jeweils mit Begründung.
- Entscheidungsrelevante Unterlagen sind den Mitgliedern des Wohnungsvergabeausschusses geschwärzt und unter Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen zugänglich zu machen. Personenbezogene Daten wie Name, Geburtsdatum, genaue Wohnadresse, Telefonnummer und Mail-Adresse sind jedenfalls zu schwärzen.
- Der/Die Referent_in für Heime und Wohnen ggf. seine Stellvertretung haben nach Möglichkeit in den Sitzungen des Wohnungsvergabeausschusses seinen Mitgliedern sämtliche Auskünfte betreffend der Wohnungsvergabe zu beantworten, insbesondere den Umstand der tatsächlich durchgeführten Vergabe von Wohneinheiten mit Angabe der Matrikelnummer seit der letzten Sitzung des Wohnungsvergabeausschusses, zwecks der Kontrolle der vom Wohnungsvergabeausschuss beschlossenen Reihung der Bewerber_innen in der jeweilig vorherigen Sitzung.
- Der/Die Referent_in für Heime und Wohnen ggf. seine Stellvertretung haben nach Möglichkeit den Tagesordnungspunkten betreffend die Wohnungsvergabe in den Sitzungen der Universitätsvertretung beizuwohnen und in den betreffenden Ausschussberichten jedenfalls folgende Punkte mündlich zu berichten:
 - ☒ Anzahl der vom Wohnungsvergabeausschuss vergebenen Wohneinheiten seit dem letzten Bericht, sowie die Anzahl der Bewerber_innen auf diese
 - ☒ Anzahl und Gebrauch von Sonderpunkten und zusätzlich aufgelistet nach Kategorie, sowie ggf. durch diese vorgenommenen Vorreihungen von Bewerber_innen, anonymisiert und mit Begründung
 - ☒ Ausschlüsse von Bewerber_innen, anonymisiert und mit Begründung
- Die Zuweisung verfügbarer Wohneinheiten erfolgt in der Reihenfolge der allgemeinen Punktebewertung nach den angegebenen Kriterien. Bei Punktegleichstand wird die Bewerbung mit dem früheren Einreichdatum bevorzugt gereiht.